

BGer 5A 956/2020 vom 1. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_956_2020

FR: TF 5A 956/2020 du 1 juillet 2021

IT: TF 5A 956/2020 del 1 luglio 2021

Regeste

Ausstandsverfahren (Revision Erbteilungsverfahren) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide über ein Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). In der Sache geht es um ein Revisionsverfahren gegen ein Urteil in einer erbrechtlichen Angelegenheit mit einem Streitwert über Fr. 30'000.--. Die Eingabe wird daher ungeachtet ihrer Bezeichnung als Beschwerde in Zivilsachen entgegengenommen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG). Damit entfällt die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt und hat daher ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGG). Auf seine fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist daher einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass die Verbesserung der vom Bundesgericht im Urteil vom 22. Juli 2020 festgestellten Mängel nur durch das ursprünglich entscheidfällende Gremium erfolgen könne. Daher bestehe im konkreten Fall kein Raum für ein Ausstandsbegehren.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt zunächst die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) und des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK), weil ihm die Stellungnahme der von seinem Ausstandsbegehren betroffenen Personen vor Erlass des angefochtenen Entscheides nicht zugestellt worden war und er daher sein Replikrecht nicht ausüben konnte.

E. 3.1

Die Vorinstanz räumt in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht ein, dass sie einen Schriftenwechsel durchgeführt und dabei die eingeholten Stellungnahmen dem Beschwerdeführer erst zugestellt habe, nachdem der Entscheid bereits ergangen sei. Es handle sich dabei tatsächlich um ein "bedauernswertes Versehen". Allerdings bestehe dieses darin, dass dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung nicht zusammen mit dem Entscheid zugestellt worden sei. Ein doppelter Schriftenwechsel bei der Behandlung eines

Ausstandsbegehrens sei nicht vorgesehen und entspreche auch nicht ihrer Praxis. Zudem könne der Entscheid separat angefochten werden.

E. 3.2

Mit dieser Sichtweise verkennt die Vorinstanz die Bedeutung des rechtlichen Gehörs als Teilaspekt des allgemeinen Grundsatzes eines fairen Verfahrens. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV umfasst auch das Recht, von den beim Gericht eingereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu können (sog. Replikrecht). Die Wahrnehmung des Replikrechts setzt voraus, dass jede dem Gericht eingereichte Stellungnahme oder Vernehmlassung den Beteiligten zugestellt wird, damit diese sich darüber schlüssig werden können, ob sie sich dazu äussern wollen oder nicht (BGE 146 III 97 E. 3.4.1; 142 III 48 E. 4.1.1 ; 138 I 484 E. 2.1).

E. 3.3

Daran kann der (nicht näher begründete) Hinweis der Vorinstanz nichts ändern, dass bei einem Ausstandsverfahren gemäss ihrer Praxis kein doppelter Schriftenwechsel stattfindet. Auch kann nicht massgeblich sein, ob die eingeholte Stellungnahme zusammen mit dem Entscheid oder erst später zugestellt wird. Die Vorinstanz hätte dem Beschwerdeführer die Eingabe der vom Ausstandsverfahren betroffenen Personen rechtzeitig übermitteln müssen, damit er sich vor Erlass des Entscheides dazu hätte äussern können. Dies ist im vorliegenden Fall unbestrittenermassen nicht geschehen. Die Missachtung des Replikrechts führt zur Gutheissung der Beschwerde. Eine Prüfung der weiteren Rügen des Beschwerdeführers erübrigt sich damit.

E. 4

Zudem ficht der Beschwerdeführer die Kostenregelung für das kantonale Verfahren an. Seiner Ansicht nach fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, um ihm Kosten aufzuerlegen. Er habe nicht als Prozesspartei gehandelt, sondern die Ausstandspflicht anderer Gerichtspersonen verlangt. Da sich die Beschwerde als erfolgreich erweist, wird der angefochtene Entscheid auch im Kostenpunkt aufgehoben. Die Prüfung der in diesem Zusammenhang erhobenen Rüge erübrigt sich daher.

E. 5

Ungeachtet des Verfahrensausgangs wird von der Auferlegung von Kosten im konkreten Fall abgesehen (Art. 66 Abs. 4 BGG). Indes hat der Kanton Graubünden den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Die Verfahrensbeteiligten haben sich nicht vernehmen lassen, womit ihnen kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.